

## G e s e h ,

betreffend den Ankauf, Verkauf und Austausch von Domainen und Cantonal-Eigenthum.

### D e r G r o s s e R a t h

In Betrachtung, daß die Verfügungen über Ankauf, Verkauf, und Austausch von Domainen und Cantonal-Eigenthum, einen Theil der durch die Verfassung dem Kleinen Rath übertragenen Verwaltung ausmachen, insofern durch dieselben keine Schwächung des Staatsvermögens verursacht, und der Ertrag solcher Veräußerungen nicht für Bestreitung ordentlicher oder außerordentlicher Staatsausgaben verwendet wird:

In Betrachtung, daß jedoch auch Verkommnisse solcher Art, wenn dieselben mit andern Cantonen oder auswärtigen Stellen geschlossen werden, der Ratifikation der höchsten Kantons-Behörde bedürfen:

In Betrachtung endlich, daß Veräußerungen von Kantonal-Eigenthum zu Bestreitung ordentlicher und außerordentlicher Staatsbedürfnisse, nicht ohne Bewilligung des gesetzgebenden Grossen Rathes vorgenommen werden dürfen:

#### B e r o r d n e t :

- I. Der Kleine Rath ist befugt, diejenigen

Käufe, Verkäufe, und Austauschungen von Domainen und Cantonal-Eigenthum anzuordnen und gutzuheissen, welche er für die Verwaltung des Staatsvermögens und zu dessen Heuffnung gut zu seyn erachtet; er wird davon dem Grossen Rath, bey der jährlichen, demselben abzulegenden Rechnung über seine Verwaltung, Kenntniß geben.

2. Wenn über Ankauf, Verkauf oder Austauschung von Cantonal-Eigenthum mit andern Cantonen der Eidsgenossenschaft, oder mit auswärtigen Behörden, Verträge geschlossen werden, so sollen diese dem Grossen Rath zur Ratification vorgelegt werden, ehe sie vollzogen werden können.

3. Bey allen und jeden Verkäufen von Cantonal-Eigenthum, wovon der Erlös zu ordentlichen oder ausserordentlichen Staatsbedürfnissen verwendet werden soll, wird der Kleine Rath die Zustimmung des Grossen Rathes zu der vorzunehmenden Veräußerung einholen.

Zürich, den 30sten May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.